

Degenhart | Horn | Murswiek | Kerber

Das Anleihenkaufprogramm APP der Europäischen
Zentralbank vor dem Bundesverfassungsgericht und
dem Gerichtshof der Europäischen Union

Dokumentation der Verfahrensschriftsätze



Studien und Materialien
zur Verfassungsgerichtsbarkeit
Band 118
Herausgegeben von Prof. Dr. Frank Schorkopf

Christoph Degenhart | Hans-Detlef Horn
Dietrich Murswiek | Markus C. Kerber

Das Anleihenkaufprogramm APP der Europäischen
Zentralbank vor dem Bundesverfassungsgericht und
dem Gerichtshof der Europäischen Union

Dokumentation der Verfahrensschriftsätze

Redaktionelle Bearbeitung: Hans-Detlef Horn



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7019-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-1080-0 (ePDF)

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Mit seinem Urteil vom 5. Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht – Zweiter Senat – zum ersten Mal in der Geschichte festgestellt, dass Rechts-handlungen von Organen der Europäischen Union von der europäischen Kompetenzordnung nicht gedeckt, also *ultra vires* ergangen sind und daher in Deutschland keine Bindungswirkung entfalten können.¹ Betroffen sind die seit dem 22. Januar 2015 erlassenen Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank zur Durchführung des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors (Public Sector Purchase Programme – PSPP)² sowie das dazu im Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV ergangene Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. Dezember 2018³.

Bei dem PSPP handelt es sich um ein Unterprogramm des erweiterten Programms des Europäischen Systems der Zentralbanken zum Ankauf von Vermögenswerten (Expanded Asset Purchase Programme – EAPP/APP), das zudem drei weitere Unterprogramme umfasst: das im Oktober 2014 begonnene Third Covered Bonds Purchase Programme (CBPP3),⁴ das im

-
- 1 BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2020 – 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 980/16, ECLI:DE:BVerfG:2020:rs20200505.2bvr085915, http://www.bverfg.de/e/rs20200505_2bvr085915.html; BVerfGE 154, 17; englische Übersetzung unter http://www.bverfg.de/e/rs20200505_2bvr085915en.html; französische Übersetzung unter http://www.bverfg.de/e/rs20200505_2bvr085915fr.html.
 - 2 Zunächst unveröffentlichter Beschluss der EZB vom 22. Januar 2015, vgl. Pressemitteilung der EZB vom 22. Januar 2015, https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2015/html/pr150122_1.de.html; sodann Beschluss (EU) 2015/774 der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2015 (EZB/2015/10) über ein Programm zum Ankauf von Anleihen des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten, ABl. L 121 vom 14.5.2015, S. 20, sowie anschließende Änderungsbeschlüsse; letzte konsolidierte Fassung vom 13. Januar 2017 abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1601741567365&uri=CELEX:02015D0010-20170113>; derzeit gültige Neufassung durch Beschluss (EU) 2020/188 der Europäischen Zentralbank vom 3. Februar 2020 (EZB/2020/9) über ein Programm zum Ankauf von Anleihen des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten, ABl. L 39 vom 12.2.2020, S. 12.
 - 3 Urteil des Gerichtshofs, Rs. C 493/17 – Weiss u.a., ECLI:EU:C:2018:1000.
 - 4 Beschluss (EU) 2014/828 der Europäischen Zentralbank vom 15. Oktober 2014 (EZB/2014/40) über die Umsetzung des dritten Programms zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen, ABl. L 335 vom 22.11.2014, S. 22, sowie anschließende Änderungsbeschlüsse; derzeit gültige Neufassung durch Beschluss (EU) 2020/187 der Europäischen Zentralbank vom 3. Februar 2020 (EZB/2020/8), ABl. L 39 vom 12.2.2020, S. 6.

Vorwort

November 2014 aufgelegte Asset-Backed Securities Purchase Programme (ABSPP)⁵ und das im März 2016 beschlossene Corporate Sector Purchase Programme (CSPP)⁶.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Urteil mehreren, im Jahre 2015 und Anfang 2016 erhobenen Verfassungsbeschwerden weitgehend stattgegeben. Demnach haben es Bundesregierung und Deutscher Bundestag in verfassungswidriger Weise unterlassen, geeignete Maßnahmen dagegen zu ergreifen, dass der Rat der Europäischen Zentralbank in seinen Beschlüssen zum PSPP weder geprüft noch dargelegt hat, dass die beschlossenen Maßnahmen in Anbetracht ihrer über die geldpolitische Zielsetzung (Art. 127 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AEUV) hinausgehenden Auswirkungen auf die in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegende Wirtschaftspolitik dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 AEUV) entsprechen. Durch diese Verletzung der ihnen obliegenden Integrationsverantwortung haben die beiden Verfassungsorgane die Beschwerdeführer in ihren demokratischen Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG verletzt.

Der Entscheidung war im Verlauf des Hauptsacheverfahrens ein Ersuchen um Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union vorausgegangen. Das auf den Vorlagebeschluss vom 18. Juli 2017⁷ hin eineinhalb Jahre später ergangene Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union⁸ hatte festgestellt, dass gegen die dem PSPP zugrundeliegenden Beschlüsse der Europäischen Zentralbank keine Einwände bestünden, die dessen unionsrechtliche Gültigkeit beeinträchtigen könnten. Hinsichtlich der damit auch behaupteten Verhältnismäßigkeit des PSPP befand das Bundesverfassungsgericht indessen, dass dem Urteil keine bindende Wirkung zukommen könne. Weil der Gerichtshof in methodisch nicht mehr vertretbarer Weise die tatsächlichen Wirkungen des PSPP ausgeklammert

5 Beschluss (EU) 2015/5 der Europäischen Zentralbank vom 19. November 2014 (EZB/2014/45) über die Umsetzung des Ankaufprogramms für Asset-Backed Securities, ABL L 1 vom 6.1.2015, S. 4, sowie anschließende Änderungsbeschlüsse.

6 Beschluss (EU) 2016/948 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2016 (EZB/2016/16) zur Umsetzung des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors, ABL L 157 vom 15.6.2016, S. 28, sowie anschließende Änderungsbeschlüsse.

7 BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2017 – 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 980/16, ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170718.2bvr085915, http://www.bverfg.de/e/rs20170718_2bvr085915.html, BVerfGE 146, 216; englische Übersetzung unter http://www.bverfg.de/e/rs20170718_2bvr085915en.html.

8 Siehe Fn. 3.

habe, verfehle er – offenkundig und in strukturell bedeutsamem Ausmaß – den ihm in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV erteilten Rechtsprechungsauftrag. Lediglich zur Frage, ob die Beschlüsse zum PSPP und dessen Durchführung gegen das monetäre Finanzierungsverbot des Art. 123 Abs. 1 AEUV verstießen, gestand das Bundesverfassungsgericht dem Gerichtshof zu, dass sich seine Rechtskontrolle noch innerhalb dieser Grenze halte. Zwar bestünden auch insoweit Zweifel an dessen Urteil, weil einzelne der von ihm angelegten Kontrollmaßstäbe praktisch leerliefen. Doch würde dies in der Gesamtschau noch nicht genügen, um einen hinreichend qualifizierten (offenkundigen und strukturell bedeutsamen) Rechtsverstoß festzustellen.

Mit zwischenzeitlich ergangenen Beschluss vom 10. Oktober 2017⁹ hatte das Bundesverfassungsgericht von den Beschwerdeführern nach dem Vorlagebeschluss gestellte Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verworfen, weil sie die Hauptsache vorwegnehmen würden. Soweit die Anträge begeherten, der Bundesbank vorläufig die Mitwirkung an den Anleihenkäufen unter dem PSPP zu untersagen bzw. Bundesregierung und Bundestag darauf zu verpflichten, jeder Fortsetzung und Ausweitung der Ankäufe entgegenzutreten, würden sie ein Rechtsschutzziel verfolgen, das demjenigen in der Hauptsache zumindest vergleichbar sei. Ebenso lautete der Beschluss vom 30. Oktober 2019¹⁰ auf einen nochmals gestellten Eilantrag.

Vor der (Hauptsache-)Entscheidung vom 5. Mai 2020 war das Verfahren über zwei Verfassungsbeschwerden mit Beschluss vom 14. Januar 2020 abgetrennt worden,¹¹ soweit sich diese fortdauernd gegen das Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (CSPP) gerichtet hatten. Diese beiden Verfassungsbeschwerden sind schließlich durch Kammer-Beschluss vom 15. Juni 2020 nicht zur Entscheidung angenommen worden.¹² Soweit sich die anderen Verfassungsbeschwerden auch auf die Ankaufprogramme des ABSPP, des CBPP3 und des CSPP erstreckt hatten,

9 BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 980/16, ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20171010.2bvr085915, http://www.bverfg.de/e/rs20171010_2bvr085915.html, BVerfGE 147, 39.

10 BVerfG, Beschluss vom 30. Oktober 2019 – 2 BvR 980/16, ECLI:DE:BVerfG:2019:rs20191030.2bvr098016, http://www.bverfg.de/e/rs20191030_2bvr098016.html.

11 BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 859/15, 2 BvR 980/16, ECLI:DE:BVerfG:2020:rs20200114.2bvr085915, http://www.bverfg.de/e/rs20200114_2bvr085915.html. Die beiden Verfahren wurden unter den Az. 2 BvR 71/20 und 2 BvR 72/20 fortgeführt.

12 BVerfG(K), Beschluss vom 15. Juni 2020 – 2 BvR 71/20, 2 BvR 72/20, ECLI:DE:BVerfG:2020:rk20200615.2bvr007120, http://www.bverfg.de/e/rk20200615_2bvr007120.html.

Vorwort

waren die entsprechenden Anträge im Verlauf des Verfahrens zurückgenommen worden, nachdem das Bundesverfassungsgericht den Vorlagebeschluss vom 18. Juli 2017¹³ gegenständlich auf das Staatsanleihenkaufprogramm PSPP beschränkt hatte.

Im Urteil vom 5. Mai 2020 sind die Verfassungsbeschwerdeverfahren mit den Aktenzeichen 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15 und 2 BvR 980/16 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden worden.

Mit dem vorliegenden Band dokumentieren die von den Beschwerdeführern beauftragten Prozessbevollmächtigten die wichtigsten, in die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und vor dem Gerichtshof der Europäischen Union eingebrachten Schriftsätze und dort vorgetragenen mündlichen Ausführungen:

- Im Verfahren 2 BvR 859/15: Prof. Dr. Christoph Degenhart, für die Beschwerdeführer (im Urteil: „Beschwerdeführer zu I.“) Dr. Heinrich Weiss, Dr. Jürgen Heraeus und Dr. Patrick Adenauer;
- im Verfahren 2 BvR 1651/15: Prof. Dr. Hans-Detlef Horn, für die Beschwerdeführer („zu II.“) Prof. Dr. Bernd Lucke, Prof. Dr. h.c. Hans-Olaf Henkel, Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Starbatty, Bernd Kölmel, Ulrike Trebesius sowie weitere 1729 Beschwerdeführer;
- im Verfahren 2 BvR 2006/15: Prof. Dr. Dietrich Murswiek für den Beschwerdeführer („zu III.“) Dr. Peter Gauweiler;
- im Verfahren 2 BvR 980/16: Prof. Dr. Markus C. Kerber für die Beschwerdeführer („zu IV.“) Prof. Dr. Johann Heinrich von Stein, Prof. Dr. Gunnar Heinsohn, Otto Michels, Reinhold von Eben-Worlée, Dr. Michael Göde, Dagmar Metzger, Dr. Karl-Heinz Hauptmann, Dr. Stefan Städter und Prof. Dr. Markus C. Kerber.

Am Ende seines Urteils vom 5. Mai 2020 verfügt das Bundesverfassungsgericht, dass es der Bundesbank untersagt sei, nach einer Übergangsfrist von höchstens drei Monaten an dem Vollzug des PSPP mitzuwirken, „indem sie bestandserweiternde Ankäufe von Anleihen tätigt oder sich an einer abermaligen Ausweitung des monatlichen Ankaufvolumens beteiligt, wenn nicht der EZB-Rat in einem neuen Beschluss nachvollziehbar darlegt, dass die mit dem PSPP angestrebten währungspolitischen Ziele nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehen. Unter derselben Voraussetzung ist sie verpflichtet, mit Blick auf die unter dem PSPP getätigten Ankäufe für eine

13 Siehe Fn. 7.

im Rahmen des ESZB abgestimmte – auch langfristig angelegte – Rückführung der Bestände an Staatsanleihen Sorge zu tragen“.¹⁴

Am 2. Juli 2020 hat der Deutsche Bundestag auf Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 1. Juli 2020 beschlossen, dass er „auf Grundlage des Beschlusses des EZB-Rates und der erhaltenen Dokumente der EZB zu dem Ergebnis [kommt], dass den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 ... enthaltenen Anforderungen an das Durchführen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem PSPP entsprochen wird“.¹⁵ Auch das Bundesministerium der Finanzen ist der Ansicht, dass „der Beschluss des EZB-Rates in Verbindung mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen“ den Anforderungen des Urteils „in vollem Umfang“ genüge.¹⁶

Nach unserer Auffassung sind diese Einschätzungen von Bundestag und Bundesregierung inhaltlich nicht nachvollziehbar, erstens, soweit die in Bezug genommenen, von der Europäischen Zentralbank „zur Verfügung gestellten Unterlagen“ öffentlich nachlesbar sind, und zweitens ohnehin nicht, soweit sie als „ECB-confidential“ eingestuft und daher bislang öffentlich nicht zugänglich sind. Die Bevollmächtigten der Beschwerdeführer in den Verfahren 2 BvR 1651/15 und 2 BvR 2006/15 haben daher gestützt auf § 35 BVerfGG beim Bundesverfassungsgericht beantragt, Bundesregierung und Bundesrat zu verpflichten, ihnen die Behebung der durch das Urteil festgestellten Verletzung ihrer Rechte darzulegen und ihnen dazu auch die Einsicht in die von der Europäischen Zentralbank übermittelten, nicht öffentlichen Dokumente zu ermöglichen. Diese Anträge (auf Erlass einer Vollstreckungsanordnung), mit denen in der Konsequenz die Berechtigung der Bundesbank zur fortgesetzten Mitwirkung an dem PSPP in Frage gestellt ist, sind im hier vorgelegten Band nicht mit abgedruckt, weil das Verfahren insoweit noch nicht abgeschlossen ist.

Das Urteil vom 5. Mai 2020 hat sowohl in der europäischen Politik als auch in der wissenschaftlichen und allgemeinen Öffentlichkeit und Publizistik eine beispiellose Auseinandersetzung ausgelöst. Wir wollen uns an dieser Stelle nicht an dieser Debatte beteiligen. Doch von einem sind wir überzeugt: Der Staatenverbund der Europäischen Union ist eine Rechtsgemeinschaft – oder er ist nicht. Und mit der Wahrung des Rechts ist auch die Wahrung der Demokratie in Europa letztverbindlich der kooperativen

14 BVerfG (Fn. 1), Rn. 235.

15 BT-Drs. 19/20621, S. 4; BT-PIPr. 19/170, S. 21283 (B).

16 Schreiben des Bundesfinanzministers an das Bundesverfassungsgericht vom 10. Juli 2020 sowie zuvor an den Bundestag vom 26. Juni 2020, vgl. BT-Drs. 19/20621, S. 3 f.

Vorwort

Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof überantwortet.

Wir danken Frank Schorkopf für die Aufnahme dieses Bandes in die von ihm als Herausgeber übernommene Schriftenreihe „Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit“.

Christoph Degenhart / Hans-Detlef Horn / Dietrich Murswiek / Markus C. Kerber
Im Oktober 2020

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Abkürzungen	15
A. Verfassungsbeschwerdeverfahren – 2 BvR 859/15	19
<i>Bevollmächtigter: Prof. Dr. Christoph Degenhart</i>	
I. Hauptsacheverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht –	
1. Teil	19
1. Verfassungsbeschwerde vom 7. Mai 2015	19
2. Schriftsatz vom 8. August 2015 [Stellungnahme zum OMT-Urteil des EuGH]	121
3. Schriftsatz vom 20. September 2016 [nach OMT-Urteil des BVerfG]	138
II. Verfahren über einstweilige Anordnung	172
4. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 27. September 2017	172
III. Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union	182
5. Schriftliche Stellungnahme vom 15. November 2017	182
6. Antrag auf mündliche Verhandlung vom 26. Februar 2018	199
7. Schriftsatz vom 25. Mai 2018 [Beantwortung der Fragen des EuGH]	203
8. Eröffnungsplädoyer in der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH am 10. Juli 2018	211
IV. Hauptsacheverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht –	
2. Teil	215
9. Schriftsatz vom 31. Januar 2019	215
10. Eröffnungsplädoyer in der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG am 30. Juli 2019	280

Inhaltsübersicht

B. Verfassungsbeschwerdeverfahren – 2 BvR 1651/15	283
<i>Bevollmächtigter: Prof. Dr. Hans-Detlef Horn</i>	
I. Hauptsacheverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht –	
1. Teil	283
1. Verfassungsbeschwerde vom 3. September 2015 [Anträge gegen PSPP, ABSPP und CBPP3]	283
2. Schriftsatz vom 13. November 2016 [Antragsänderung nach OMT-Urteil des BVerfG vom 21. Juni 2016; Erweiterung der Anträge gegen CSPP]	403
II. Verfahren über einstweilige Anordnung	428
3. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 6. Oktober 2017 [betreffend PSPP]	428
4. Antrag auf Berichtigung vom 19. Oktober 2017 [zum eA-Beschluss des BVerfG]	455
III. Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union	457
5. Schriftliche Erklärung vom 20. November 2017	457
6. Antrag auf mündliche Verhandlung vom 9. März 2018	477
7. Schriftsatz vom 30. Mai 2018 [Antwort auf Fragen des EuGH]	484
8. Eröffnungsstatement in der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH am 10. Juli 2018	509
IV. Hauptsacheverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht –	
2. Teil	515
9. Schriftsatz vom 16. Mai 2019 [Rücknahme der Verfassungsbeschwerde betreffend ABSPP, CBPP3 und CSPP; Stellungnahme zur Entscheidung des EuGH vom 11. Dezember 2018]	515
10. Eröffnungsstatement in der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG am 30. Juli 2019	593
C. Verfassungsbeschwerdeverfahren – 2 BvR 2006/15	597
<i>Bevollmächtigter: Prof. Dr. Dietrich Murswiek</i>	
I. Hauptsacheverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht –	
1. Teil	597
1. Verfassungsbeschwerde vom 22. Oktober 2015	597

2.	Schriftsatz vom 12. August 2016 [Folgen des OMT-Urteils]	808
3.	Schriftsatz vom 19. Februar 2017 [Erwiderung auf Stellungnahme der Bundesregierung]	816
4.	Schriftsatz vom 26. August 2017 [Antrag auf Tatbestandsberichtigung]	855
5.	Schriftsatz vom 30. Oktober 2017 [Erweiterung des APP]	856
II.	Verfahren über einstweilige Anordnung	858
6.	Schriftsatz vom 17. August 2017 [Ankündigung eines Antrags auf einstweilige Anordnung]	858
7.	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 26. September 2017	860
III.	Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union	872
8.	Schriftsatz vom 30. Mai 2018 [Beantwortung von Fragen des EuGH]	872
9.	Eröffnungsstatement in der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH am 10. Juli 2018	886
IV.	Hauptsacheverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht – 2. Teil	891
10.	Schriftsatz vom 26. Februar 2019 [Stellungnahme zum EuGH-Urteil]	891
11.	Eröffnungsstatement in der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG am 30. Juli 2019	956
D.	Verfassungsbeschwerdeverfahren – 2 BvR 980/16	959
	<i>Bevollmächtigter: Prof. Dr. Markus C. Kerber</i>	
I.	Hauptsacheverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht – 1. Teil	959
1.	Verfassungsbeschwerde vom 11. Mai 2016	959
2.	Schriftsatz vom 25. Juli 2016	1041
3.	Schriftsatz vom 19. April 2017 [Antwort auf die Stellungnahme der Bundesregierung vom 14. November 2016 sowie die Einlassungen von Bundesbank und EZB]	1046
II.	Verfahren über einstweilige Anordnung	1079
4.	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 26. Mai 2017	1079

Inhaltsübersicht

5. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 22. Oktober 2019	1151
III. Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union	1229
6. Schriftsatz vom 13. November 2017	1229
7. Plädoyer vor dem EuGH am 10. Juli 2018	1269
IV. Hauptsacheverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht – 2. Teil	1276
8. Schriftsatz vom 3. Juni 2019 [zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und Würdigung des EuGH-Urteils vom 11. Dezember 2018]	1276
9. Eingangsplädoyer zur mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG am 30. Juli 2019	1283
Autoren	1289

Abkürzungen

a.a.O./aaO	am angegebenen Ort
Abl./ABl.	Amtsblatt
ABS	Asset-Backed Securities
Abs.	Absatz
Abs.Nr./Abs.-Nr(n).	Absatznummer(n)
ABSPP	Asset-Backed Securities Purchase Programme
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ANFA	Agreement on Net Financial Assets
Anl.	Anlage(n)
Anm.	Anmerkung
APP	Asset Purchase Programme (= EAPP)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
B./Beschl.	Beschluss
Bd.	Band
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BonnK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BReg	Bundesregierung
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BT-PlPr.	Bundestag-Plenarprotokoll
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerfG(K)	Bundesverfassungsgericht (Kammer)
ca.	circa
CAC	Collective Action Clause
CBPP	Covered Bond Purchase Programme
CDO	Collateralized Debt Obligation
CEP	Centrum für europäische Politik
CEPR	Centre for Economic Policy Research
COM	Commission (EU)
CQS	Credit Quality Step
CSPP	Corporate Sector Purchase Programme
ders.	derselbe
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
dt.	deutsch

Abkürzungen

eA	einstweilige Anordnung
EAPP	Expanded Asset Purchase Programme (= APP)
ebd.	ebenda
ECAI	External Credit Assessment Institution
ECB	European Central Bank
ECLI	European Case Law Identifier (EUR-lex)
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EG	Europäische Gemeinschaften
EL	Ergänzungslieferung
ELA	Emergency Liquidity Assistance
en./engl.	englisch
EP	Das Europäische Parlament
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESMV	Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechtezeitschrift
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWU	Europäische Währungsunion
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende
FAS	Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GA	Generalanwalt
GG	Grundgesetz
H.	Heft
Hg.	Herausgeber
HGR	Handbuch der Grundrechte
Hinw.	Hinweis
Hrsg.	Herausgeber
HStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland

HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
i.E.	im Erscheinen
i.e.	im einzelnen
i.e.S.	im engeren Sinne
ifo/Ifo	Leibnitz-Institut für Wirtschaftsforschung
IMFS	Institute for Monetary and Financial Stability
insbes.	insbesondere
ISIN	International Securities Identification Number
i.S.v./iSv	im Sinne von
i.V.m./iVm	in Verbindung mit
i.W.	im Weiteren
IWF	Internationaler Währungsfonds
Jg.	Jahrgang
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KW	Kalenderwoche
lit.	littera
m.	mit
MBS	Mortgage-Backed Securities
MdEP/MEP	Mitglied des Europäischen Parlaments
Mrd.	Milliarde(n)
mtl.	monatlich
m.w.N./Nw.	mit weiteren Nachweisen
m.z.N./Nw.	mit zahlreichen Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr./Nrn.	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Nw.	Nachweise
NZB	Nationale Zentralbank
NZZ	Neue Züricher Zeitung
o.	oder/oben
o.g.	oben genannt
OMFIF	Official Monetary and Financial Institutions Forum
OMT	Outright Monetary Transactions
p.a.	per anno
PSPP	Public Sector Asset Purchase Programme
Q&A	Questions and Answers
QE	Quantitative Easing
rd.	rund

Abkürzungen

Rdn./Rn.	Randnummer(n)
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite
s./S.	siehe
s.a.	siehe auch
sc./scil.	scilicet
Slg.	Sammlung
SMP	Securities Markets Programme
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
std.	ständig
s.u.	siehe unten
SZ	Süddeutsche Zeitung
TLTRO	Targeted Longer-Term Refinancing Operation
Tz.	Textziffer
U.	Urteil
u.	und
u.a.	und andere
u.ä.	und ähnliche(s)
UAbs.	Unterabsatz
Urt.	Urteil
v.	von/vom
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
vs.	versus
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B./zB	zum Beispiel
ZEW	Leibnitz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
zfssd.	zusammenfassend
Ziff.	Ziffer
z.T.	zum Teil
zul.	zuletzt
zzgl.	zuzüglich
z.Zt.	zur Zeit